Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 350. Sonntag den 16. December 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 19. December 1883, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses über a. Aufnahme einer Anleihe und Convertirung der 1868er Anleihe; b. Rückäußerung des Rathes auf die Anträge des Collegiums bezüglich des Theaterinventars.
II. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über: Entschädigungen und Arealaustausche a. in der Stadtflur Leipzig: b. in der Flur Gohlis in Folge der Eisenregulirung 1. Strecke mittlere Abtheilung.
III. Bericht des Oekonomie- und Verfassungsausschusses über ein Abkommen mit der Gemeinde Gohlis wegen Einverleibung eines zwischen den Fluren Leipzig und Gohlis gelegenen Chausseetractes.
IV. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Neupflasterung der Dresdner Straße; b. Herstellung von Anlagen auf dem freien Platze an der verlängerten Körnerstraße.
V. Bericht des Stiftungsausschusses über verschiedene Stiftungsrechnungen.

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehend abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März zu vertheilen und fordern wir daher Diejenigen, welche um solche Unterstützungen nachsuchen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1884 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Leipzig, am 7. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. L.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Puncten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 1. Der Zinsfuß des Stiftungscapitals an 60,000 ℳ wird auf 5 Proc. jährlich festgesetzt.

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstützung solcher in Leipzig wohnhafter Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/1871, die einer Hülfe dringend bedürfen.

§. 3. Ueber die Gewährung der Unterstützung beschließt eine aus je drei Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.

§. 4. Die Vertheilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach Ermessen der Deputation gewährt werden.

§. 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Abänderung dieses Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Raths und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Auf und bei dem Hofe der hiesigen ersten Gasanstalt lagern zum Verkauf:

1) 14 Stück gußeiserne Gasometer-Führungssäulen mit Grundplatten, Architravenaufsatz, Böcke mit Leitrollen, schmiedeiserne Architraven und Laufschienen, im Ganzen 32880 Ko. Gußeisen und 14000 Ko. Schmiedeisen.
2) 5 Stück schmiedeiserne Röhren von 424 Millim. Durchmesser mit Flanschen, im Ganzen 25.3 Meter lang — 1375 Ko.
3) verschiedene gußeiserne gerade Röhren, ebenfalls von 424 Millim. Durchmesser Winkel, Muffen mit Flanschen und Syphons, zusammen 3910 Ko.
4) 3 große Candelaber auf Stein, 2 Candelaber mit je 2 Armen, 26 kleine Candelaber und 11 verschiedene Wandarme.
5) 27485 Ko. altes Gußeisen in 8 Haufen von 10000, 10000 und 7485 Ko.
6) 3765 Ko. altes Schmiedeisen und 7275 Ko. alte Faßreifen.

Die Verkaufsbedingungen sind von der Verwaltung unserer Gasanstalt I unentgeltlich zu beziehen.

Gefällige Offerten auf das Ganze oder einzelne Theile werden bis zu dem

28. December cr. Abends 6 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift „Altes Eisen der I. Gasanstalt" an die Rentiatur des Rathes der Stadt Leipzig erbeten.

Leipzig, den 4. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Holz-Auction.

Montag, den 17. December dieses Jahres sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den Schlägen in Abtheilung 28 a und 31 b des **Burgauer** Forstreviers in der Lindenauer Gottge und dem verschlossenen Holze

ca 12 Rmtr. Eichen-**Nutzscheite**,
" 200 " Eichen-**Brennscheite** und
" 54 starke **Abraumhaufen**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: an der Leutzscher Alleebrücke in der Nähe des neuen Schützenhauses.

Leipzig, am 6. December 1883.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrollen anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1864 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Obstmarkt Nr. 3, II. Etage, Zimmer Nr. 107, im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 8. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. L.

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. April c. machen wir hierdurch die hiesigen Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen, sowie dieselben bis spätestens zum 8. Januar 1884 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 3. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Voigt.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 und der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß die Schlosserei-Ehefrau

Frau **Wilhelmine** verehel. **Neumann** hier,
Gerberstraße Nr. 8,

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 14. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand der Thomaskirche besteht von heute an aus folgenden Mitgliedern:

Dr. **F. W. Valentiner**, Archidiakonus, als stellvertretender Pastor, Vorsitzender,
Dr. **C. Schill**, Rechtsanwalt und Notar, Vice-Vorsitzender,
Dr. **G. Günther**, Rechtsanwalt und Notar,
Dr. **G. M. G. Hagen**, Landgerichtsdirector, Ritter ꝛc.,
H. E. Hofmann, Mechanikus,
G. A. H. Wangner, Lehrer,
G. F. Reimann, Fleischermeister,
C. Oehler, Schlossermeister,
G. M. Rüger, Reichsgerichtsrath, Ritter ꝛc.,
G. V. Freiherr von Seckendorf-Gudent, Geheimer Regierungsrath, Ritter ꝛc.,
C. Steib, Maurermeister,
G. H. Thieme, Kaufmann, Ritter ꝛc.,
G. C. Weickert, Kaufmann,
Dr. **W. G. von Zahn**, Oberlehrer.

Leipzig, am 9. December 1883.

Der Kirchenvorstand der Thomaskirche.
Lic. Fr. W. Valentiner.

Kirchenvorstandswahl zu St. Nicolai.

Gemäß §. 17 der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 scheiden aus dem Nicolai-Kirchenvorstande demnächst aus die Herren: Landgerichtsdirector Justizrath **von Boße**, Zimmermeister **Fricke**, Rechtsanwalt **Göz**, Polizeirath **Junck**, Justizrath **Oehme**, Rector Professor Dr. **Vogel**, Postdirector **Bodel**. Dieselben sind jedoch wieder wählbar.

Die Erneuerungswahl ist auf

Montag, den 17. December d. J.

angesetzt und wird in der Sacristei der Nicolaikirche von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr (ohne Unterbrechung in den Mittagsstunden) stattfinden.

Für die Wahl am 17. December ist zu beachten:

1) **Stimmberechtigt** sind nur die auf Grund der Anmeldungen in die Wählerliste Aufgenommenen.
2) Die Wahl hat zu erfolgen durch **persönlich** zu bewirkende Abgabe eines **Stimmzettels**; jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur **in eigener Person** ausüben.
3) Jeder Wähler hat **7 Gemeindeglieder**, welche dem Pfarrsprengel der Nicolaikirche angehören und mindestens 30 Jahre alt sind, nach Tauf- und Familiennamen, Stand und Beruf genau zu bezeichnen.

Wir fordern hiermit die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf, Montag, den 17. d. M., ihr **kirchliches Wahlrecht auszuüben** und ihr Augenmerk auf „**Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung**" (Kirchenvorstandsordnung §. 8) zu richten.

Leipzig, den 7. December 1883.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
Pank.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Montag, den 17. December 1883, Nachmittags 6 Uhr in deren Sitzungssaale, Neumarkt 19, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Berichte des Ausschusses für Handelsgesetzgebungsfragen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die **Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften**.
3. Berichte des Zoll- und Steuer-Ausschusses über a. die Zuschrift des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes, die **Zolltarifirung von 1- und 2drähtigem geschlichteten Baumwollengarn** betr.; b. die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, **die Zollbehandlung von Rohpetroleum** betr.
4. **Bericht des Verkehrs-Ausschusses über die Vorlage der Königlichen Generaldirection der Sächsischen Staatseisenbahnen, die Tarifirung von Spiritus und Sprit betr.**
5. Feststellung des **Haushaltplanes der Handelskammer und der Börse für 1884.**
6. Wahl zur Ergänzung des **Börsenvorstandes** und zur Erneuerung der **Commission zur Notirung der Productenpreise.**

Hierauf nichtöffentlich:

7. Wahl zur **Ergänzung der Handelskammer.**
8. Prüfung der eingegangenen **Unterstützungs-Gesuche.**

Versteigerung.

Eine Partie **ausgeschiedener Möbel**, wie Sopha, Tische, Stühle, Schränke, Schreibpulte u. s. w., soll **Montag den 17. dss. Mts., Vormittags 9 Uhr**, im Kellergeschoß des **Postgebäudes** an der **Hospitalstraße**, östlicher Eingang, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Leipzig den 10. December 1883.

Kaiserl. Telegraphen-Amt.
Fuchs.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß mit der unterzeichneten Bezirkssteuer-Einnahme eine **Agentur der L. C. Alters-rentenbank** verbunden ist. Hierbei wird auf die vielen Vortheile, die diese Bank bietet und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die vom Staate für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Bank übernommene Garantie die denkbar größte Sicherheit gewährt. Zu fleißiger **Benutzung** dieser Bank wird hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß Prospecte hier unentgeltlich abgegeben werden, auch sonst jede Auskunft über die Benutzung der Bank gern ertheilt wird.

Leipzig, am 15. December 1883.

Königliche Bezirkssteuer-Einnahme daselbst.

Versteigerung.

Montag, den 17. December 1883 von 10 Uhr Vormittags an, soll im Auctionslocale des hiesigen Amtsgerichts, Eingang Kleine Burgstraße, ein **größerer Posten neues Leder- und Filzschuhwerk**, als: Herren-, Damen- und Kinderstiefeln, Ballschuhe, Pantoffeln ꝛc., Lederfett in Büchsen, ein Schreibsecretair, ein Regulator und eine Nähmaschine zur Versteigerung gelangen.

Leipzig, 14. December 1883.

Vielh, Gerichtsvollzieher.

Versteigerung.

Dienstag, den 18. dieses Monats, von 10 Uhr Vormittags an, sollen im Auctionslocale des hiesigen Amtsgerichts, Eingang Kleine Burgstraße, eine größere Anzahl **neuer Eichenholz-, Nußbaum- und Mahagonimöbel**, als: Tische, Spiegeltisch, Sopha, Kleider-, Wäsche-, Bücher- und Spiegelschränke, Spiegel, Wasch- und Schreibtische, Büffets, Bettcouch, Toilettes, Bettstellen, Commoden, Rohr- und Polsterstühle, Küchenmöbel, eine Partie Tisch-, Leib- und Bettwäsche, Federbetten, Stahlfeder- und Roßhaarmatratzen, sowie ferner ein Pianino, ein Schnittsperregal, eine Schneidemaschine, eine Steindruck- und zwei Augsburger Buchdruckpressen zur Versteigerung gelangen.

Die Bedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht.

Leipzig, den 11. December 1883.

Vielh, Gerichtsvollzieher.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen **Friedrich Max Metzer**, geboren am 28. Juli 1863 zu **Leipzig**, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Altona einzuliefern.

Altona, den 11. December 1883.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Statur: klein; ohne Bart. Anzug: graubraunes Jaquet.

Nichtamtlicher Theil.

Der Besuch des deutschen Kronprinzen in Rom.

Spanien mit seinen Festen liegt hinter dem Kronprinzen, das deutsche Geschwader befindet sich auf dem Rückwege nach Genua, von wo er sich alsbald nach der ewigen Stadt Rom wenden wird. Diese Reise wird in Deutschland nicht mit dem ungetheilten Gefühl der Freude betrachtet, wie die Reise nach Spanien, es mischt sich in die Empfindung der Befriedigung über das Zusammentreffen des Kronprinzen mit dem ihm selbst und dem deutschen Volk so innig befreundeten König Umberto das Unbehagen über den unvermeidlichen Höflichkeitsbesuch im Vatican, welchen die Ultramontanen als den eigentlichen Zweck der Romfahrt bezeichnen und dazu auch noch die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung des Besuchs seitens des Papstes andeuten, weil er den Gast des Quirinals nicht empfangen könne. Mag nun der Papst selbst an die Möglichkeit einer solchen Ablehnung gedacht haben oder nicht, so ist die Stellung der Frage schon unerquicklich genug, wie denn überhaupt Alles, wobei die Centrumspartei die Hand im Spiele hat, beklemmend wirkt und das Gefühl der herzlichen Freude und Befriedigung nicht aufkommen läßt. Im Vatican ist die Auffassung verbreitet, daß der Kronprinz dort als Träger einer politischen Mission erscheinen wird, daß er Vorschläge zur Erzielung eines Ausgleichs mitbringt und dadurch in die Lage versetzt werden könnte, falls seine Vorschläge nicht Annahme fänden, unverrichteter Sache wieder abreisen zu müssen. Die Unmöglichkeit einer solchen Rolle für den Erben der deutschen Kaiserkrone liegt so klar zu Tage, daß man nicht begreift, wie sie überhaupt ernsthaft besprochen werden konnte. Zur Führung der Unterhandlungen zwischen der preußischen Regierung und dem Vatican ist der Gesandte v. Schlözer bevollmächtigt und durch diesen ist der Papst genau unterrichtet, was von Preußen im Puncte der Nachgiebigkeit zu erwarten ist. Eine so günstige Gelegenheit würde man sich im Vatican gewiß nicht entgehen lassen, um der katholischen Christenheit die Macht des Papstthums zu zeigen. Die Ablehnung der Vorschläge, welche der deutsche Kronprinz überbrächte und wenn sie noch so annehmbar wären, würde gar nicht in Frage kommen, sie wäre schon vorweg entschieden und weil das selbstverständlich ist, kann der Kronprinz dem Papst keine Ausgleichsvorschläge machen; die Begegnung, wenn sie stattfindet, kann nur ein Höflichkeitsact des in Rom als Gast weilenden Kronprinzen sein, die kirchenpolitische Streitfrage bleibt davon gänzlich unberührt. Aber auch schon die Thatsache des Besuchs ist nur aus dem Geist der Versöhnlichkeit heraus erklärbar, von welchem die preußische Regierung dem Vatican gegenüber geleitet wird und in diesem Sinne kann er nur dazu beitragen, den nun schon so lange erwarteten Ausgleich endlich herbeizuführen. Auch bei diesem Anlaß zeigt sich wieder die Anomalie des Nebeneinanderbestehens der beiden Gewalten, der weltlichen und der geistlichen in Rom. Es wird dadurch die Innigkeit und Herzlichkeit des Verkehrs zwischen König Umberto und dem Kronprinzen und die Unbefangenheit in der Kundgebung der Volksempfindung beeinträchtigt, ein Mißton drängt sich in die, abgesehen vom Vatican, vorhandene Harmonie und es ist ganz unzweifelhaft, daß an jedem andern Orte Italiens die Begegnung der beiden Fürsten den beiderseitigen Wünschen besser entsprochen hätte, aber es lag vielleicht gerade im Interesse der Zukunft der italienischen Monarchie, daß einmal der durch den Vatican um Rom gezogene Zauberkreis durchbrochen wurde, daß einmal von maßgebender Stelle aus ein Beispiel gegeben wurde, daß der Papst kein Hinderniß sei, um den König von Italien in seiner Hauptstadt von gleichberechtigter Stelle aus officiell als solchen zu begrüßen.

Bisher wurde dieses Hinderniß von katholischen Fürsten als vorhanden betrachtet, es ist kaum zu bezweifeln, daß der Kaiser von Oesterreich den Gegenbesuch, welchen er dem König Umberto schuldet, nur deshalb noch nicht gemacht hat, weil die Schwierigkeit, wie die Etikette dem Papst gegenüber beobachtet werden sollte, ohne den König zu verletzen, als unlösbar galt. In diesem Sinne hat sich Graf Kalnoky seiner Zeit in den Delegationen geäußert. Jetzt wird freilich durch einen protestantischen Fürsten ein Präcedenzfall geschaffen und dann ist der Boden für den Nachfolger geebnet. Auch dem König von Spanien wird die Absicht zugeschrieben, König Umberto in Rom aufzusuchen, und dieser würde sich den historischen Ueberlieferungen, welche in der spanischen Monarchie bis auf den heutigen Tag ihre Kraft bewähren, entsprechend noch weniger in der Lage befinden, die Etikette dem Papst gegenüber zu verletzen, als der Kaiser von Oesterreich. Nach Lage der Verhältnisse würden beide Souveraine als Gäste des Königs von Italien das Beispiel des deutschen Kronprinzen befolgen müssen und dem Papst erst nach dem König ihre Besuche abstatten können.

Mit Rücksicht auf diese Principienfrage ist der Besuch des deutschen Kronprinzen in Rom von großer politischer Be-